

«Keine sexuellen Übergriffe im Sport»

Das neue Gesetz betreffend Sonderprivatauszug ab 1. Januar 2015

Text: Urs Reinhard, Rechtsanwalt bei Markwalder Emmenegger

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2015 tritt das **Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot** (Ausdehnung des Berufsverbots; Motion Sommaruga, 08.3373) in Kraft. Damit wird eine Anzahl von Gesetzesartikeln geändert, u.a. auch im Strafgesetzbuch (StGB), was die Überarbeitung der unter dem Oberbegriff "Keine sexuellen Übergriffe im Sport" bestehenden Massnahmen zur Verankerung der Prävention im Verein angezeigt erscheinen lässt. Betroffen ist insbesondere die vierte der insgesamt acht von Swiss Olympic empfohlenen Massnahmen.

2. Das neue Gesetz

Allgemeines

Im Mittelpunkt der Gesetzesrevision steht die Ausweitung des geltenden Berufsverbots zu einem umfassenden Tätigkeitsverbot. Neu können auch ausserberufliche Tätigkeiten, die eine Person in Vereinen oder anderen Organisationen ausübt, verboten werden. Diese Möglichkeit besteht insbesondere, aber nicht nur, nach allen Verbrechen und Vergehen gegen Minderjährige und andere schutzbedürftige Personen. Ziel der Gesetzesrevision ist es u.a., Minderjährige und andere schutzbedürftige Menschen besser vor einschlägig vorbestraften Tätern zu schützen.

Das Gesetz sieht dazu drei Instrumente vor:

- Ein Tätigkeitsverbot (und nicht nur ein Berufsverbot, wie es bspw. in der Pädophilie-Initiative verlangt wurde), das auch auf ausserberufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten angewendet werden kann; Tätigkeiten im Rahmen eines Vereins werden im Gesetz explizit erwähnt (Art. 67a StGB);
- ein Kontakt- und Rayonverbot, das ergänzend oder alternativ zum Tätigkeitsverbot angewendet werden kann;
- einen sog. Sonderprivatauszug des Strafregisters, der gewisse Tätigkeitsverbote zum Schutz von Minderjährigen separat und länger aufführt als normal.

Mittels des neu geschaffenen Strafregisterauszuges sollen Arbeitgeber und Vereine systematisch abklären können, ob gegen einen Bewerber oder einen Mitarbeiter ein Tätigkeitsverbot vorliegt. Der Sonderprivatauszug führt diejenigen Urteile auf, in denen gegen die im konkreten Fall interessierende Person ein Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausgesprochen wurde.

Ursprünglich war vom Bundesrat vorgesehen, dass "Fussballclubs oder andere Freizeitorganisationen zwingend einen Sonderprivatauszug anschauen müssen" (Amtliches Bulletin des Nationalrats vom 11. Juni 2013, Geschäftsnummer 12.076, S. 917). Der Gesetzgeber hat letztlich aber bewusst darauf verzichtet, ein Obligatorium einzuführen. Die Einholung eines solchen Auszuges ist damit in die Verantwortung der Arbeitgeber bzw. des Verantwortlichen der Vereine und Organisationen gestellt. Diese können aber nicht selber tätig werden: Nur die individuelle Person kann einen solchen sie betreffenden Sonderprivatauszug einholen, nicht hingegen der potentielle Arbeitgeber oder der Verein. Wie ist also im konkreten Fall vorzugehen?

Vorgehen im konkreten Fall

Einzelheiten regelt Art. 371a StGB:

Wer sich für eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, bewirbt oder eine solche Tätigkeit bereits ausübt, kann einen ihn betreffenden Sonderprivatauszug aus dem Strafregister anfordern. Er hat in diesem Fall zusammen mit dem Antrag eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in welcher der Arbeitgeber oder die Organisation, der oder die den Sonderprivatauszug von ihm verlangt, bestätigt, dass:

- a. der Antragsteller sich auf die Tätigkeit nach Absatz 1 bewirbt beziehungsweise diese Tätigkeit ausübt; und
- b. er für die neue Tätigkeit oder die Fortführung der Tätigkeit den Sonderprivatauszug beibringen muss.

Folgende Punkte sind aus Sicht des Verfassers besonders hervorzuheben:

- Nur **Tätigkeiten**, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen mit sich bringen, sind betroffen.
- Es spielt keine Rolle, ob sich jemand **neu** auf eine solche Tätigkeit bewirbt **oder** ob er eine solche Tätigkeit **bereits ausübt**.
- Wer einen ihn betreffenden Sonderprivatauszug beantragt, muss eine **schriftliche Bestätigung** des (potentiellen) Arbeitgebers oder des Vereins vorlegen, aus der hervorgeht, dass Letzterer einen solchen Auszug verlangt, weil die interessierende Person eine Tätigkeit wie oben beschrieben bereits ausübt oder sich neu auf eine entsprechende Stelle bewirbt.
- Wer das Einholen des Sonderprivatauszuges verweigert, darf seitens des Vereins mit gutem Grund an der Ausübung der Tätigkeit oder deren Fortführung gehindert werden (folgt aus dem Gesetz).

Was erscheint im Sonderprivatauszug

Im Sonderprivatauszug erscheinen:

- Urteile, die ein **Tätigkeitsverbot** nach Artikel 67 Absatz 2, 3 oder 4 StGB enthalten;
- Urteile, die ein **Kontakt- und Rayonverbot** nach Artikel 67b StGB enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde;
- Urteile gegen **Jugendliche**, die ein Tätigkeitsverbot nach Artikel 16a Absatz 1 JStG12 oder ein Kontakt- und Rayonverbot nach Artikel 16a Absatz 2 JStG, das zum Schutz von unmündigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde, enthalten.

Ein Urteil wird so lange im Sonderprivatauszug aufgeführt, als ein in ihm enthaltenes Verbot nach Art. 371 Abs. 3 StGB besteht.

Tätigkeitsverbot

Im Einzelnen regeln die Art. 67 Abs. 2 bis 4 StGB die hier interessierenden Tätigkeitsverbote wie folgt:

Hat jemand gegen einen Minderjährigen oder eine andere besonders schutzbedürftige Person ein **Verbrechen oder Vergehen** begangen und besteht die Gefahr, dass er in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, weitere Straftaten dieser Art begeht, so **kann** ihm das Gericht die betreffende Tätigkeit für ein Jahr bis zehn Jahre verbieten (Art. 67 Abs. 2 StGB).

Wird jemand wegen eines **Sexualdelikts** an einem Minderjährigen oder einer besonders schutzbedürftigen Person (Art. 182, 187 bis 193, 195, 197 Ziff. 3 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten, einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen oder einer Massnahme nach den Art. 59–61 oder 64 StGB verurteilt, so **verbietet** ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst (Art. 67 Abs. 3 StGB).

Wird jemand wegen einer Straftat nach Art. 182, 189 bis 193 oder 195 StGB, begangen an einem **volljährigen, besonders schutzbedürftigen Opfer**, zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten, einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen oder einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 StGB verurteilt, so **verbietet** ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu volljährigen, besonders schutzbedürftigen Personen umfasst (Art. 67 Abs. 4).

Zu beachten sind die Unterschiede zwischen den Artikeln, welche die Steigerung der Schwere der Tat und ihrer Folgen zeigen, zur besseren Erkenntlichkeit durch den Verfasser unterstrichen markiert.

Nach Art. 67 Abs. 6 StGB können die beschriebenen Tätigkeitsverbote solange um bis zu fünf Jahre verlängert werden, wie es notwendig ist, um den Täter von Wiederholungstaten abzuhalten. Das Gericht kann zudem bei jedem Verbrechen oder Vergehen an einem Minderjährigen oder einer anderen schutzbedürftigen Person **auch von Beginn weg ein lebenslanges Tätigkeitsverbot** anordnen, wenn zu erwarten ist, dass vom Täter auch nach zehn Jahren noch Gefahr ausgeht.

Rayonverbot

Wenn die Gefahr besteht, dass der Täter bei einem Kontakt zu bestimmten, bereits geschädigten Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird, so **kann** das Gericht für eine Dauer von bis zu fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen. Dabei kann das Gericht verbieten, sich bestimmten Personen zu nähern, mit ihnen in irgendeiner Weise Kontakt aufzunehmen oder mit ihnen zu verkehren oder bestimmte Orte und Plätze (bspw. Trainingsplätze oder Sportstadien) aufzusuchen. Zur Kontrolle dürfen elektronische Fussfesseln mit GPS-System eingesetzt werden (Art. 67b StGB).

Strafdrohung

Nach Art. 294 StGB beträgt die Strafdrohung bei Verletzung eines Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbots Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

3. Fazit

Das neue Gesetz, ursprünglich als bessere und "rechtsstaatlichere" Antwort auf die Pädophilie-Initiative gedacht, schafft wirkungsvolle Instrumente für die Überprüfung des Vorlebens und Leumunds eines Trainers oder Leiters oder anderer Betreuungspersonen. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass umherziehende und den Wohnort wechselnde Straftäter jahrelang ihr Unwesen treiben können.

Klar ist, dass mit dem Sonderprivatauszug nur solche Personen identifiziert werden können, die sich bereits etwas haben zu Schulden kommen lassen und dafür verurteilt worden sind. "Ersttäter" dagegen können naturgemäss nicht herausgefiltert werden, genau so wenig wie Personen, die zwar Straftaten begangen haben, dafür aber nicht verurteilt wurden.

Der Sonderprivatauszug umfasst nur Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbote, die wegen Verurteilungen für Straftaten gegen Minderjährige oder besonders schutzbedürftige Personen ausgesprochen wurden. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich jemand neu auf eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen bewirbt, oder ob er eine solche Tätigkeit bereits ausübt.

Der Fokus des Gesetzgebers liegt damit auf dem Schutz von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen vor Übergriffen.